

## 18-Punkte-Plan zum Erstellen einer wirksamen Einwilligung/Schweigepflichtsentbindung

1. Die Datenübermittlung ist zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich. *(Ganz wichtig!)*
2. Die Einwilligung wird als vorangegangene Zustimmung eingeholt.
3. Es erfolgt eine ausführliche, objektive Aufklärung der betroffenen Person in einer verständlichen, klaren, einfachen Sprache über die Erforderlichkeit und den Zweck.
4. Die Einwilligung bezeichnet in verständlicher Form die Art der Information, die Stelle/Person und den Zweck der Datenübermittlung.
5. Die Einwilligung bezieht sich auf den konkreten Einzelfall. *(Nicht zu pauschal! Pauschale Einwilligungserklärungen sind rechtlich nicht wirksam. Angabe von konkreten Personen, z.B. Leitungsteam, zuständiger MA des JA)*
6. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligungserklärung ausdrücklich auf diese beziehen *(Ausnahme: Die Verarbeitung erfolgt durch Berufsgeheimnisträger\*innen zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage eines Gesetzes)*
7. Es wird auf die möglichen Folgen einer Verweigerung der Einwilligung hingewiesen *(z.B. bei Mitwirkungspflicht §60 SGB I)*.
8. Es wird klargestellt, ob beide Seiten wechselseitig von der Schweigepflicht entbunden werden. *(Die andere Seite wird aber häufig darauf bestehen, selbst eine Einwilligung einzuholen. Am besten holen auch beide Personen eine Schweigepflichtsentbindung ein, z.B. Polizei und Schulsozialarbeiter, Lehrer und Schulsozialarbeiter).*
9. Die Einwilligung wird von der betroffenen Person eingeholt.
10. Die betroffene Person kann die Tragweite und Bedeutung ihrer Entscheidung beurteilen. *(Belegen durch Notizen!)*
11. Freiwilligkeit: Die betroffene Person trifft ihre freie Entscheidung (für/gegen die Einwilligung) nach dem Abwägen des Für und Wider bei einer sachlichen Beurteilung der in Betracht kommenden Aspekte.
12. Die Einwilligung erfolgt i.d.R. schriftlich. *(Ausnahmen möglich; Nachweispflicht!)*
13. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist sie in ihrem äußeren Erscheinungsbild deutlich hervorzuheben.
14. Die Einwilligung ist durch die betroffene Person eigenständig durch Namenszug zu unterschreiben.
15. Ist die einwilligende Person nicht zur eigenständigen Unterschrift in der Lage, kann ein Zeuge zum Gegenzeichnen hinzugezogen werden.
16. Die Einwilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie von der betroffenen Person widerrufen wird oder ihr Anlass wegfällt.
17. Es erfolgt eine Belehrung über die jederzeitige (!) Widerrufsmöglichkeit.
18. Der Widerruf muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

Art. 4, 7, 8, 9 EU-DSGVO, § 203 StGB, § 67b Abs. 2 SGB X

Vorgestellt von: Prof. Dr. Brigitta Goldberg, LVR/LWL-Webinar am 09.06.2020

In Anlehnung an: Lehmann/Radewagen/Stücker (2018, S. 30 ff.) und Hundt (2019, S. 72 ff.)

Literatur: Hoffmann, Birgit: Einwilligung (...) nach DSGVO. In: NZS 2017, 807-812

Hoffmann: Notwendige Praxisumstellung bei Einwilligung. In: JAmt 2018, 2-5.